

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

COVID-19 und Entgeltfortzahlung

- > Einfluss des EpidemieG
- > Quarantäne und Betriebsschließungen

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



Hass im Netz: Vermarktung
der Persönlichkeit

Konflikt: Geheimnisschutz
und Rechtsdurchsetzung

Regulatorische Sandkästen
im Verfassungsrahmen

Post-Brexit-Urteile:
Anerkennung und
Vollstreckung

Immaterielle Werte und
das wirtschaftliche Eigentum

Energiewende: Förderungen
der EIB und Beihilfenrecht



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

Geheimnisschutz und Rechtsdurchsetzung: Ein Konflikt der Konzepte?

BEITRAG. Das Erfordernis eines fairen Verfahrens und die damit einhergehenden Offenlegungspflichten stehen dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen regelmäßig diametral entgegen: Die zu findende Balance heißt Interessenabwägung im Einzelfall. Ein oftmals schwieriger Grenzgang. **ecolex 2021/240**



Mag. **Saskia Leopold**, LL.M., ist Rechtsanwältin bei CMS Reich-Rohrwig Hainz im Bereich gewerblicher Rechtsschutz, unlauterer Wettbewerb und TMC.

Mag. **Berthold Hofbauer** ist Rechtsanwalt und Partner bei Heid & Partner Rechtsanwälte. Sein Spezialgebiet ist das Vergaberecht in den Branchen Gesundheit, Bau, Verkehr und Commodities. Weiters ist er spezialisiert auf das Nachhaltigkeitsrecht.

A. Prozessieren oder nicht prozessieren?

Gerade Inhaber von Geschäftsgeheimnissen sahen sich in der Vergangenheit häufig mit dieser Frage und der unangenehmen Konsequenz konfrontiert, ihr bisher geheim gehaltenes Know-how in Verfahren offenlegen zu müssen, um ihre Ansprüche darzulegen.¹⁾ Die GeschäftsgeheimnisRL²⁾ führte daher neue Schutzmaßnahmen für Geschäftsgeheimnisse in den österr. Zivilprozess ein.³⁾ Dies sollte Geschäftsgeheimnisinhaber dazu animieren, ihre Rechte vermehrt gerichtlich zu verfolgen bzw. die Angst vor einem dadurch verursachten Know-how-Abfluss zur Konkurrenz nehmen. Doch so einfach macht es der OGH den Geschäftsgeheimnisinhabern nicht: Eine gewisse Präzisierung ihres Know-hows wird auch nach der neuen Rechtslage von ihnen erwartet, wie das HöchstG nun erstmals judizierte. Dasselbe Problem gibt auch (oder gerade) im Vergabewesen regelmäßig Anlass zu Diskussionen: Ist doch die richterliche Überprüfung von Angeboten im Bieterwettbewerb nicht unheikel und darf weder zu Lasten des Geheimnisträgers noch zu Lasten eines Fair Trials gehen. In diesem Zusammenhang hat auch der VfGH jüngst erneut klargestellt, dass eine Pflicht zur richterlichen Abwägung zwischen Transparenzverpflichtung und Vertraulichkeitsschutz besteht.⁴⁾

Anders ausgedrückt:

Ein faires Verfahren bedingt eine durchgeführte und nachvollziehbare Abwägung zwischen dem Interesse an Geheimhaltung vertraulicher Informationen und dem Zugangsinteresse zu solchen Informationen.

grundsätzlich vertrauliche Information im Vergabekontrollverfahren verwertet und (verfahrens-)öffentlich gemacht werden.

Dabei trifft den Geheimnisträger allerdings eine Mitwirkungspflicht. Konkret muss dieser „im Einzelnen schlüssig begründet“ darlegen, worin die konkreten Nachteile einer Offenlegung bestehen. Sollte diese Darlegung nicht in ausreichendem Maße gelingen oder gar unterbleiben, kann auch eine

B. Neue Schutzmaßnahmen für Geschäftsgeheimnisse im Zivilprozess

1. Spannungsverhältnis Eigentum – faires Verfahren

Die GeschäftsgeheimnisRL forderte von den Mitgliedstaaten das Implementieren geeigneter Instrumente, welche die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Gerichtsprozess garantieren – allerdings, und das ist der springende Punkt – unter Wahrung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren.⁵⁾ Somit wird der Wunsch nach einem effektiveren Geschäftsgeheimnisschutz im gerichtlichen Verfahren (und eine Zunahme der gerichtlichen Verfolgung von Geheimnisverletzungen) vom Problem⁶⁾ begleitet, dass Gerichte einen Ausgleich zwischen Transparenzverpflichtung⁷⁾ und Vertraulichkeitsschutz⁸⁾ herstellen müssen. Aufgrund der Gleichrangigkeit der Grundrechte ist dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht automatisch der Vorrang zu geben. Vielmehr müssen die Gerichte je nach Einzelfall einen ausgewogenen Kompromiss erzielen.⁹⁾

¹⁾ Vgl. OGH 15. 1. 1991, 4 Ob 162/90: „(...) andernfalls muß ein Kläger, will er das Geschäftsgeheimnis, dessen Verletzung er dem Beklagten zum Vorwurf macht, nicht offenlegen, in Kauf nehmen, daß er sein Prozeßziel nicht erreicht.“

²⁾ RL (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8. 6. 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung. ABI L 2016/157, 1.

³⁾ Siehe zur Frage, ob die neuen Bestimmungen der §§ 26h ff UWG auch für andere Zivilprozesse gelten, die unterschiedlichen Meinungen bei Hofmarcher, Das Geschäftsgeheimnis (2020) 147f.

⁴⁾ Vgl. auch VfGH 10. 10. 2019, E 1025/2018.

⁵⁾ Vgl. ErwGr 24 der GeschäftsgeheimnisRL.

⁶⁾ Vgl. etwa VfGH 10. 10. 2019, E 1025/2018; OGH 5. 9. 2017, 4 Ob 83/17k; EuGH 14. 2. 2008, C-450/06, Varec.

⁷⁾ Art 6 EMRK, Recht auf ein faires Verfahren.

⁸⁾ Art 5 StGG, Unverletzlichkeit des Eigentums; Art 8 EMRK, Recht auf Achtung des Privatlebens.

⁹⁾ H. Schumacher, Der Schutz des Geschäftsgeheimnisses im staatlichen und im Schiedsverfahren, RdW 2020/204, 237 (238) mwN.

2. Glaubhaftmachung des Geschäftsgeheimnisses

Die neuen §§ 26h ff UWG enthalten daher mehrschichtige Schutzmaßnahmen,¹⁰⁾ die den Schutz von geheimem Know-how vom verfahrenseinleitenden Schriftsatz bis über das Ende des Verfahrens hinaus gewährleisten sollen. Von vertieftem Interesse ist hier § 26h Abs 1 UWG, der es den Parteien ermöglicht, die Information, von der eine Partei behauptet, sie sei ein Geschäftsgeheimnis, zunächst nur soweit offenzulegen, als es unumgänglich ist, um das Vorliegen der Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses und seiner Verletzung glaubhaft darzulegen. Das Geheimnisschutzverfahren nach § 26h UWG ist auch auf einstweilige Verfügungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen anwendbar (§ 26i Abs 1 letzter Satz UWG).

Ein Geschäftsgeheimnis ist nach neuer gesetzlicher Definition gem § 26b Abs 1 UWG eine Information, die

- geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugänglich ist,
- von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und
- Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt.

Es stellt sich somit die Frage, in welchem Detailgrad eine Partei die Tatbestandsvoraussetzungen des § 26b Abs 1 UWG darlegen muss, um in den Genuss der Geheimnisschutzmaßnahmen des § 26h UWG zu gelangen, gleichzeitig aber dem Erfordernis nach Glaubhaftmachung gerecht zu werden.

3. Reduziertes Beweismaß und Vorbringen

Weder der Gesetzestext noch die Materialien lieferten zu dieser Frage eine eindeutige Antwort: Zunächst muss gemäß dem Wortlaut des § 26h Abs 1 UWG das Vorbringen im erstmaligen Schriftsatz nur soweit substantiiert werden, als sich das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses und der geltend gemachte Anspruch daraus schlüssig ableiten lassen.¹¹⁾ Gemäß den Gesetzesmaterialien sind „wesentliche Informationen über das Geschäftsgeheimnis“ aber solange nicht preiszugeben, solange nicht den Verfahrensbeteiligten eine Verschwiegenheitspflicht auferlegt und sonstige Geheimhaltungsmaßnahmen gem § 26h Abs 4 UWG gesetzt werden.¹²⁾ Zusätzlich ist für die Darlegung des Geheimnisses und der Betroffenheit „ein reduziertes Beweismaß [...] ausreichend“.¹³⁾

In Anlehnung an die bisherige Rsp zur Glaubhaftmachung eines Anspruchs (vgl § 274 ZPO; § 389 EO) musste aber davon ausgegangen werden, dass weiterhin zumindest der Nachweis einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der zu bescheinigenden angemeldeten Tatsache erbracht werden müsse.¹⁴⁾ Hierzu kommt jedes taugliche Mittel mit Ausnahme der eidlichen Parteienvernehmung in Frage, also die Einvernahme von Auskunftspersonen, Vorlage von Urkunden etc.¹⁵⁾

4. Erste Entscheidung des OGH zum reduzierten Beweismaß

Kürzlich wurde die soweit ersichtlich erste E des OGH zum reduzierten Beweismaß des § 26h Abs 1 UWG veröffentlicht.¹⁶⁾ Die Kl verband in dem zu entscheidenden Fall mit ihrer Klage einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, wonach es dem Bekl – einem ehemaligen Dienstnehmer der Kl

– verboten werden sollte, die Geschäftsgeheimnisse der Kl, insb „Daten von Kunden und Lieferanten, unternehmensinterne Daten wie Kundenlisten, Pläne, Lieferantenkonditionen sowie unternehmensinterne Passwörter und Lieferantenzugänge“ zu nutzen. Weiteres Vorbringen zu den einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses iSd § 26b Abs 1 UWG wurde gemäß den Entscheidungsgründen nicht erstattet.

a) Gattungsbezeichnungen nicht ausreichend

Der OGH bestätigte die antragsabweisenden E der unteren Instanzen und sprach aus, dass die neue Bestimmung des § 26h Abs 1 bzw § 26j Abs 1 UWG nichts an der grundsätzlich bestehenden Behauptungs- und Bescheinigungslast der sich auf das Geschäftsgeheimnis berufenden Partei ändere. Dies ergebe sich nach Ansicht des Gerichts bereits aus dem Wortlaut des § 26h Abs 1 UWG. Die bloße Aufzählung von Gattungsbezeichnungen („Kundenlisten, Pläne, Lieferantenkonditionen sowie unternehmensinterne Passwörter, Lieferantenzugänge etc.“) sei daher nicht ausreichend, um beurteilen zu können, ob gegenständlich ein den Kriterien des Gesetzes entsprechendes Geschäftsgeheimnis vorliege. Zwar können die angeführten Informationen allesamt Geschäftsgeheimnisse darstellen, doch sagt die grundsätzliche Eignung nichts darüber aus, warum solche Dokumente gerade im Unternehmen der Kl als Geschäftsgeheimnisse zu qualifizieren seien.

b) Berücksichtigungswürdige Geheimhaltungsinteressen nicht vorgebracht

Der OGH gibt in seiner E immerhin zu erkennen, dass die allgemeinen Angaben der Kl uU dann ausreichend gewesen wären, wenn die Kl gute Gründe dafür angegeben hätte, warum eine über diese Gattungsbezeichnungen hinausgehende Konkretisierung zur Wahrung ihrer Geheimhaltungsinteressen nicht möglich gewesen sein sollte. Mangels dbzgl Vorbringens konnten die Gerichte aber auch keine Interessenwahrung zwischen den Geheimhaltungsinteressen der Kl und den Verfahrensrechten des Bekl vornehmen. Im gegenständlichen Fall hatte der Bekl zudem während der Dauer seines Dienstverhältnisses zur Kl stets vollen Zugriff auf die Dokumente der Kl, weswegen das Geheimhaltungsinteresse der Kl an ihren Geschäftsgeheimnissen im konkreten Fall als nicht besonders berücksichtigungswürdig eingestuft wurde.

5. Bedeutung für die Praxis

Aus dieser E folgt, dass auch § 26h Abs 1 UWG nicht dazu geeignet ist, das eingangs skizzierte Problem zu lösen. Grundsätzlich ist dem OGH zwar darin beizupflichten, dass es nicht ausreichend sein kann, das eigene Geschäftsgeheimnis bloß mit einem Schlagwort zu bezeichnen und keine darüber hinausgehenden Angaben zu dessen (zumindest generellem) Inhalt, kommerziellem Wert und den dbzgl implementierten Geheimhaltungsmaßnahmen im Unternehmen zu tätigen.

¹⁰⁾ Vgl Rassi, Prozessualer Vertraulichkeitsschutz, ipCompetence 2019 H 21, 28 (31).

¹¹⁾ Vgl hierzu § 226 ZPO.

¹²⁾ ErläutRV 375 BlgNR 26. GP 7.

¹³⁾ ErläutRV 375 BlgNR 26. GP 7.

¹⁴⁾ RIS-Justiz RS0040276; RS0114896.

¹⁵⁾ Rechberger in Fasching/Konecny III/1³ § 274 ZPO Rz 6 (Stand 1. 8. 2017, rdb.at).

¹⁶⁾ OGH 25. 6. 2020, 9 ObA 7/20z.

Gleichzeitig ist aber zu befürchten, dass mit dieser E sehr hohe Konkretisierungsanforderungen an den Geheimnisinhaber gestellt werden. Diese untergraben letztlich den vom Gesetzgeber intendierten weiten Geschäftsgeheimnisschutz. Denn gerade dort, wo eine Fülle an Daten abhandengekommen ist, wird es kaum möglich sein, jedes einzelne Dokument, das ein Geschäftsgeheimnis enthält, konkret zu bezeichnen und zu begründen, warum dieses geschützt sein sollte. Der Download einer Fülle von Daten auf einen externen Speicherträger stellt aber gerade den Paradefall des Geschäftsgeheimnisdiebstahls dar. Es sollte daher vielmehr genügen, im Hinblick auf einen ganzen Satz von Daten darzulegen, warum dieser geheim, von kommerziellem Wert und Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen sei.

Praxistipp

Anhand der vorliegenden Gerichtsentscheidung ist daher für die Praxis vorerst zu raten, das eigene Geschäftsgeheimnis so konkret wie möglich darzulegen - ohne dabei über das bereits bestehende Wissen des Prozessgegners hinauszugehen - und von pauschalen Kategorisierungen Abstand zu nehmen. So wird in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen sein, dass Schutzmaßnahmen im Verfahren aus Sicht des Geheimnisinhabers dann ohnehin nicht notwendig sind, wenn der Prozessgegner sowieso über die verfahrensgegenständlichen Informationen verfügt - etwa weil der ehemalige Dienstnehmer während seiner Anstellung vollen Zugriff auf die behaupteten Geschäftsgeheimnisse hatte. Gerade dort, wo dem Prozessgegner die unzulässige Kenntnis des Geschäftsgeheimnisses vorgeworfen wird, kann vom Geschäftsgeheimnisinhaber also verlangt werden, dieses zumindest so weit offenzulegen, als er annehmen kann, dass der andere das Geheimnis bereits kennt.

C. Das Geschäftsgeheimnis im Vergaberecht

1. Gesetzliche Ausgangslage

Aus vergaberechtlicher Sicht ist bereits die Definition der „Geschäftsgeheimnisse“ gem § 26b UWG relevant, da das BVergG 2018 keine eigene Begriffsdefinition enthält. Im Vergleich zur bisherigen vergaberechtlichen Judikatur¹⁷⁾ tritt durch § 26b Abs 1 UWG insb die Voraussetzung hinzu, dass der Geheimnisträger angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gesetzt haben muss. Anders ausgedrückt: Es müssen unternehmensinternen entsprechende Vorkehrungen zum Geheimnisschutz getroffen werden, die im Streitfall den Gerichten in dokumentierter Form nachgewiesen werden können. Parteien können nämlich im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens gem § 337 BVergG 2018 bei der Aktenvorlage an das BVwG verlangen, dass bestimmte Unterlagen zum Schutz von technischen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnissen von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Auftraggeber können dies darüber hinaus aus zwingenden Gründen eines Allgemeininteresses verlangen. Die in Betracht kommenden Unterlagen oder Bestandteile von Unterlagen sind bei ihrer Vorlage gesondert zu bezeichnen. Zusätzliche Richtschnur für die vergaberechtliche Ausnahme von der Akteneinsicht ist § 17 Abs 3 AVG, wonach Aktenbestandteile von der Akteneinsicht ausgenommen sind, soweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen ei-

ner Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch der Auftraggeber (und zwar unabhängig von einer allfälligen Vergabekontrolle) gem §§ 27 und 200 BVergG 2018 die Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Unternehmen grundsätzlich zu wahren hat. Eingeschränkt ist dies nur hinsichtlich der Zuschlagsentscheidung gem § 143 Abs 1 und § 305 Abs 1 BVergG 2018: Der Auftraggeber hat hier zwischen Geschäftsgeheimnissen und seiner Verpflichtung zur Begründung der Zuschlagsentscheidung (Bekanntgabe der „Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes“ an die unterlegenen Bieter) abzuwägen. Bei dieser Güterabwägung ist große Sorgfalt geboten: Sollte etwa der Auftraggeber Geschäftsgeheimnisse eines Bewerbers oder Bieters verletzen, kommen (zumindest nach dem Wortlaut) die UWG-Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Schadenersatz in Betracht. Denn gem § 26b Abs 3 UWG ist „jede natürliche oder juristische Person, die rechtswidrig Geschäftsgeheimnisse erwirbt, nutzt oder offenlegt“, haftbar. Eine Ausnahme für öffentliche Auftraggeber findet sich darin nicht. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang besonders, dass Schadenersatzansprüche eines Bewerbers oder Bieters gegen den Auftraggeber wegen Verletzung vergaberechtlicher Vorschriften grundsätzlich nicht vom Verschulden des Auftraggebers abhängig sind,¹⁸⁾ was – entgegen den verschuldensabhängigen Schadenersatzansprüchen gem § 26e Abs 1 UWG – somit im Vergabewesen auch für die Ansprüche gem UWG gelten könnte.

2. Das Gebot der Interessenabwägung in der Vergabekontrolle

Im Zuge der Vergabekontrolle ergibt sich eine richterliche Pflicht zur Abwägung zwischen Geheimhaltungsanspruch und Recht auf Akteneinsicht und damit Transparenz der Entscheidungsgrundlage.¹⁹⁾ Rechtliche Balanceübung und Ziel muss dabei gem Art 6 EMRK die Sicherstellung eines effektiven Rechtsschutzes unter größtmöglicher Wahrung der Verteidigungsrechte sein.²⁰⁾ Es sind somit von der Vergabekontrolle allfällige vorenthaltene Informationen jedenfalls auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Entscheidungsgrundlagen so zu begrenzen, dass vorzuenthaltende Informationen zur Entscheidungsfindung nicht herangezogen werden müssen. Darüber hinaus ist auch die getroffene richterliche Abwägung nachvollziehbar zu begründen, sodass diese (für sich genommen) wiederum Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle sein kann.²¹⁾

3. VfGH erkennt Mitwirkungspflicht des Geheimnisträgers

Der VfGH hat nunmehr ausgeführt, dass den Geheimnisträger eine Mitwirkungsverpflichtung bei der Bezeichnung der vertraulichen Informationen trifft und er „im Einzelnen schlüssig begründet“ darlegen muss, worin die konkreten Nachteile einer Offenlegung bestehen.²²⁾ Die Vergabekontrollbehörde ist sodann

¹⁷⁾ Vgl BVwG 22. 12. 2016, W187 2134620-2/53E.

¹⁸⁾ Siehe EuGH 9. 12. 2010, C-568/08, *Rechtbank Assen*.

¹⁹⁾ Vgl EuGH 14. 2. 2008, C-450/06, *Varec SA*.

²⁰⁾ Vgl VwGH 22. 5. 2012, 2009/04/0187; 9. 4. 2013, 2011/04/0207.

²¹⁾ Vgl VfGH 10. 10. 2019, E 1025/2018.

²²⁾ VfGH 23. 6. 2020, 706-707/2020-11.

verpflichtet, eine Abwägung zwischen dem bezeichneten Interesse an Geheimhaltung und dem Zugangsinteresse der Gegenseite vorzunehmen und diese Abwägung ihrer Entscheidung nachvollziehbar zugrunde zu legen. Unterlässt der Geheimnisträger die konkrete und schlüssige Darlegung, *welche genau zu bezeichnenden Informationen aus welchem Grund derart schutzwürdig sind*, kann das Verwaltungsgericht „ohne Weiteres [...] davon ausgehen, dass die Unterlagen, mögen sie auch vertrauliche Informationen enthalten, einer Abwägung mit den Interessen eines fairen Verfahrens zugänglich sind und für den Fall, dass sie für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts wesentlich sind, damit auch verfahrensöffentlich gemacht werden können.“

4. Bedeutung für die Praxis

Es ist somit – auch im Vergabewesen – stets im Einzelfall zu beurteilen, inwieweit ein überwiegendes Interesse besteht, einer Partei bestimmte Informationen vorzuenthalten. Rechtlich heikel und herausfordernd ist der Balanceakt zwischen Sicherstellung der effektiven Rechtsverfolgung und gebotener Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Die nunmehr vom VfGH klargestellte *Mitwirkungspflicht* des Geheimnisträgers, wonach dieser *schlüssig begründet* darlegen muss, welche *konkreten Nachteile* durch eine Offenlegung drohen, birgt für den Rechtsschutzsuchenden ein gewisses Risiko: Sollten seine Darlegungen nicht schlüssig sein und/oder nicht das Zugangsinteresse des Kontrahenten überwiegen, droht der befürchtete Know-how-Abfluss respektive die Offenlegung im Verfahren.

D. Resümee: Ein schwieriger, aber bedeutender Grenzgang


Die aufgezeigte jüngere höchstgerichtliche Judikatur iZm dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen verdeutlicht, dass das Spannungsverhältnis zwischen Transparenz im Prozess und Geheimnisschutz eine Herausforderung ist und bleibt. Einer-

seits darf die (bloß) pauschale Behauptung des Vorliegens eines Geschäftsgeheimnisses nicht ausreichend sein, um sämtliche Einsichtsrechte der Gegenseite zu unterbinden oder zur sofortigen Erlassung einer einstweiligen Verfügung führen. Zu groß wären der Missbrauchsanreiz und die Gefahr, dass das bloße Etikett „Geschäftsgeheimnis“ das Recht auf Akteneinsicht und Verteidigung unbegründeter Vorwürfe aushebelt. Eine Mitwirkungs- und Begründungspflicht des Geheimnisträgers ist somit für die Sicherstellung eines fairen Verfahrens unerlässlich. *Die entscheidende und schwierige Frage bleibt jedoch die gebotene Begründungstiefe* des schutzsuchenden Geheimnisträgers. Diese muss einerseits eine inhaltliche Güterabwägung durch die Gerichte ermöglichen und darf andererseits keine abschreckende Wirkung auf die Bestreitung des Rechtswegs entfalten. *Der Geheimnisträger muss daher darauf vertrauen können, dass seine Begründungspflicht im Rahmen der richterlichen Kontrolle nicht überspannt* wird und seine Geschäftsgeheimnisse auch im Rechtsstreit geschützt werden. Es sind somit in ganz besonderem Maße die Gerichte gefordert, im Rahmen der jeweils zu treffenden Einzelabwägungen die Balance (auch weiterhin) zu finden und das Vertrauen der Rechtsunterworfenen zu stärken. Ein oftmals schwieriger, aber für den Rechtsstaat bedeutender Grenzgang.

Literaturtipp



Hofmarcher, Das Geschäftsgeheimnis

 shop.manz.at